

Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule

Die Neustrukturierung der Stellvertretung des Direktors der Kreisvolkshochschule in einen pädagogischen und einen kaufmännischen Teilbereich macht eine Änderung in § 5, (3) der Satzung in der gültigen Fassung vom 15. Januar 2001 notwendig. Dort wurde bislang lediglich von einer allgemeinen Stellvertretung ausgegangen.

Bei einer eingehenden Sichtung der o.a. Fassung fiel auf, dass diese an einigen weiteren Stellen Bezug auf inzwischen nicht mehr gültige Rechtsbezüge nimmt und an anderen nicht die seit vielen Jahren gelebte Praxis abbildet.

Die anliegende tabellarische Darstellung zeigt alle Anpassungsnotwendigkeiten im direkten Vergleich auf.

Winfried Krüger, 27. Oktober 2020